

Anlage 2 GroMiKV 2014 — Meldeformular EA

Großkredit- und Millionenkreditverordnung

Stand: 25.06.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2019, 153 - 154; bezüglich der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Einzelmeldung Kreditnehmer für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG

An die Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung Meldetermin

Kreditgeber/Übergeordnetes Unternehmen - Name - ID

Kreditgeber/Nachgeordnetes Unternehmen - Name - ID

wird durch die Bundesbank ausgefüllt

Kreditnehmereinheit - ID

Kreditnehmer - Name/Firma (lt. Registereintragung) - ID (falls bekannt) Kreditnehmer - ID

Postleitzahl[1] Sitz[2] Staat[3] ISO-Code (Staat)[4] Wirtschaftszweig - Code[5]

Steuernummer[6] Registereintragung - Art und Nummer[7] Registereintragung - Ort7

Bundesstaat[8]

Geburtsdatum[9] Beruf9 ISIN[10] LEI[11]

Kreditnehmereinheit[12] - Name/Firma - ID (falls bekannt) Kreditnehmerergänzungsschlüssel

Begründung der Zuordnung - Code[13] Referenzschuldner - Name[14] - ID (falls bekannt)

Referenzschuldner - ID

Kreditnehmereinheit - Begründung (z. B. Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse)

Laufende Nummer[15]

Betragsdatenidentifikation

Melderelevanz - Code Position BA 100[16] Filiale Zusatzangaben

Sachbearbeiter/-in Telefon E-Mail

1 Die Postleitzahl ist nur für inländische Kreditnehmer anzugeben.

2 Als Sitz ist der juristische Sitz oder der Wohnsitz zu melden.

3 Der Staat ist ausschließlich für ausländische Kreditnehmer anzuzeigen.

4 Ein ISO-Code ist nur für ausländische Kreditnehmer anzugeben. Es ist die zweibuchstabige (ALPHA-2) Codierung nach ISO 3166-1, herausgegeben von der International Organization for Standardization (ISO), zu verwenden.

5 Es ist der Wirtschaftszweig gemäß Veröffentlichung „Bankenstatistik Kundensystematik“ der Deutschen Bundesbank zu verwenden.

6 Dieses Feld kann bei ausländischen Kreditnehmern ohne Registernummer befüllt werden.

7 Die Registereintragung ist für eingetragene Kreditnehmer im Inland und in bestimmten anderen Ländern stets anzugeben.

8 Bei der Anzeige eines Kreditnehmers mit Sitz in den USA (Vereinigte Staaten von Amerika) ist die Angabe des amerikanischen Bundesstaates erforderlich.

9 Geburtsdatum und Beruf sind ausschließlich für natürliche Personen anzugeben.

10 Bei der Anzeige eines Investmentfonds ist die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) zu melden. Dies gilt auch für andere Konstrukte, für die nur eine ISIN existiert.

11 Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI's, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

12 Bei einer Erstanzeige oder der Veränderung einer Kreditnehmereinheit ist eine Begründung erforderlich (ggf. auf gesondertem Blatt).

13 Die Begründung der Zuordnung gibt den Zuordnungstatbestand nach § 19 Abs. 2 KWG an. Die entsprechende Code-Tabelle ist in den technischen Durchführungsbestimmungen für Millionenkredite nach § 14 KWG definiert.

14 Der Referenzschuldner ist der Kreditnehmer, der hierarchisch die nächsthöhere Ebene in dieser Kreditnehmereinheit darstellt.

15 Alle Vordrucke EA sind für einen bestimmten Meldetermin eindeutig zu nummerieren.

16 Es ist der Betrag der Position BA 100 aus dem zugehörigen Betragsdatensatz anzugeben.

Weitere Erläuterungen sind den technischen Durchführungsbestimmungen für Millionenkredite nach § 14 KWG zu entnehmen, die unter

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenaufsicht-formular-center/meldungen> veröffentlicht sind.

Zitiervorschlag: Anlage 2 GroMiKV 2014

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GroMiKV%202014/anlage-2>